

FWG JULBACH

VERÄNDERTE SATZUNG

der Freien Wählergemeinschaft Julbach

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freie Wählergemeinschaft Julbach“ in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Der Sitz ist Julbach, die Gründung erfolgte in der Gründungsversammlung am 07. März 1986.

§ 2

Zweck der Gemeinschaft

Die FWG ist ein freiwilliger Zusammenschluss von parteipolitisch unabhängigen Wahlberechtigten. Sie versteht sich als Bürgerinitiative zur Vertretung kommunalpolitischer Belange in der politischen Gemeinde Julbach. Vorrangige Belange sind:

1. Öffentliches Interesse wecken für Arbeit im Gemeinderat
2. Schaffung einer eigenen Basis zur Aufstellung von Wahlvorschlägen
3. Erlangung einer finanziellen Grundlage zur Finanzierung künftiger Wahlkampf-kosten
4. Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel einer transparenten Gemeinderatsarbeit

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die an den Zielen der Gemeinschaft oder dessen Förderung interessiert ist, das aktive bzw. passive Wahlrecht besitzt und keiner politischen Partei oder anderen Wählergruppe angehört.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht der freien und sachlichen Meinungsäußerung in allen die Ziele der Gemeinschaft betreffenden Angelegenheiten.
- 3) Stimmrecht hat jedes Mitglied, soweit es das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Wohnsitz in der Gemeinde Julbach hat. Andere Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- 4) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines vom Antragsteller unterzeichneten Aufnahmeantrags. Durch die erworbene Mitgliedschaft erkennt jeder die Satzung des Vereins an und erklärt sich bereit, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Jahresbeitrag beträgt **EUR 12,00** und ist **i. d. R. jeweils bis 1. März** des laufenden Jahres möglichst bargeldlos auf das Konto des Vereins einzuzahlen bzw. einziehen zu lassen. Der Beitrag kann auch als Familienbeitrag deklariert sein und beträgt **EUR 15,00**.
- 2) Freiwillige Bar- oder Sachspenden werden wie die Mitgliedsbeiträge ausschließlich für die in § 2 genannten Ziele verwendet.
- 3) Über die Verwendung der Gelder und Sachspenden entscheidet der Vorstand in seiner Gesamtheit, soweit die Ausgaben für Zwecke nach § 2 getätigt werden und nicht über das Vereinsvermögen hinausgehen.
- 4) Weitergehende Ausgaben können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft muss gekündigt werden, hierzu bedarf es der Schriftform. Die Kündigung muss drei Monate vor Jahresschluss ausgesprochen sein. Ein Mitglied kann zu Jahresschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Jahresbeitrag des Vorjahres nicht bezahlt hat.
- 2) Wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung bzw. die Interessen der Gemeinschaft vorliegt. Der Ausschluss bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Vorstandschaft, Schriftform ist erforderlich. Der Ausgeschlossene hat das Recht der Beschwerde binnen 4 Wochen, über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 3) Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, eine Beschwerde ist nicht mehr möglich.

§ 6

Organe der Gemeinschaft

- 1) Die Organe sind:
 - a) Die Vorstandschaft
 - b) Die Mitgliederversammlung
 - c) Ausschuss

- 2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassier

- 3) Der Ausschuss besteht aus **bis zu 5 Mitgliedern**. Der Ausschuss ist der Vorstandschaft beigeordnet, alle wichtigen Entscheidungen sind, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig, vom Vorstand und dem Ausschuss gemeinsam zu treffen. **Gemeinderatsmitglieder, die nicht der Vorstandschaft gem. §6 Abs. 2 angehören, gehören kraft Amtes dem Ausschuss an.**

- 4) Der Vorstand muss mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einberufen und den Kassenbericht vorlegen. Der Vorstand soll bestrebt sein, der Gemeinschaft möglichst viele Mitglieder zuzuführen bzw. durch Veranstaltungen an die Öffentlichkeit zu gehen, um die in § 2 der Satzung dargelegten Ziele verwirklichen zu können.

§ 7

Mitgliederversammlung – Wahl

- 1) Die Mitgliederversammlungen sind mindestens 8 Tage vor Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Presse und/oder schriftliche Einladung und/oder durch geeignete Plakate öffentlich bekannt zu machen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

- 2) Jedes ordentliche Mitglied - bei Familienbeitrag zwei Personen (§ 3 Abs. 1) - hat eine Stimme, Übertragung ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten insbesondere
 - a) Entlastung der Vorstandschaft
 - b) Wahl der Vorstandschaft § 6 Abs. 2
 - c) Wahl der Ausschussmitglieder § 6 Abs. 3
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Ausschluss von Mitgliedern § 5 Abs. 2

- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit insbesondere:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Ausschluss von Vorstandsmitgliedern §5 Abs. 3
 - c) Auflösung der Gemeinschaft
 - d) Außerordentliche Ausgaben § 4 Abs. 4

Die Abstimmung, soweit es § 7 Abs. 2 b betrifft, hat mit Stimmzettel zu erfolgen. **Mit jeweils einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Abstimmung auch per Akklamation zulässig.** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- 4) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die zu wählenden Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.

§ 8

Kassengeschäfte

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kassengeschäfte werden vom Kassier geführt, bei Verhinderung vom Schriftführer.
- 2) Auf Verlangen des 1. Vorsitzenden bzw. der Mitgliederversammlung hat der Kassier einen Kassenbericht vorzulegen. Die Prüfer können auf Weisung des Vorstandes jederzeit die Kasse prüfen, mindestens jedoch einmal je Geschäftsjahr.
- 3) Auszahlungen von mehr als **EUR 200,00** bedürfen der Gegenzeichnung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden.

§ 9

Einnahmen

Alle Einnahmen oder etwaige Überschüsse dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Gemeinschaft erhalten keine persönlichen Zuwendungen, die Vorstandschaft arbeitet ehrenamtlich. Auslagenersatz wird gewährt. Bei Ausscheiden aus der Gemeinschaft bzw. Auflösung derselben bestehen keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 10

Auflösung der Gemeinschaft

- 1) Die Auflösung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen, sie ist beschlussfähig wenn wenigstens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- 2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- 3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss der Vorstand nach Ablauf von 4 Wochen eine weitere Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft fällt das gesamte Vereinsvermögen, nach Abzug der Verbindlichkeiten, an die Gemeinde Julbach, die es für örtliche, caritative Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

Die veränderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09. Mai 2007 beschlossen. Sie ersetzt die auf der Gründungsversammlung am 07. März 1986 beschlossene und ist somit für alle ordentlichen Mitglieder rechtsverbindlich.

Julbach, 09. Mai 2007

Sieben Mitglieder bestätigen dies durch Unterschrift:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.